

Förderung der Modernisierung ländlicher Wege im Rahmen des Landesprogramms ländlicher Raum(LPLR Code 7.2):

Der Ausbaustandard der ländlichen Wege entspricht überwiegend den 1950er und 1960er Jahren und ist hinsichtlich Tragfähigkeit und Breite den Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge nicht mehr gewachsen. Zunehmend findet der Abtransport landwirtschaftlicher Güter mit LKW statt, die mit ihren hohen Achslasten die Wege noch stärker belasten. Neben der Erschließung landwirtschaftlicher Produktionsflächen dienen die ländlichen Wege auch der Anbindung von Streusiedlungen sowie der Stärkung der touristischen Entwicklung und der Naherholung. Für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume ist daher ein gut ausgebautes ländliches Wegenetz von zentraler Bedeutung.

Da ein flächendeckender Ausbau des gesamten ländlichen Wegenetzes von ca. 27.500 km nicht möglich und aufgrund unterschiedlicher Anforderungen und Funktionalitäten auch nicht erforderlich ist, beschränkt sich die Förderung auf die Modernisierung des sogenannten „Kernwegenetzes“. Das Kernwegenetz umfasst dabei diejenigen Strecken in einer Gemeinde, die stärker als die übrigen Wege den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen und eine Mehrfachnutzung aufweisen. Diese Förderausrichtung entspricht den Ergebnissen der gemeinsam vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, dem Bauernverband, der Akademie für die ländlichen Räume e.V. sowie dem MELUR getragenen Studie „Wege mit Aussichten“. Die Maßnahme „Modernisierung ländlicher Wege“ wird in der Förderperiode 2014-2020 wieder als eigenständige Landesmaßnahme außerhalb von AktivRegionen / Leader angeboten.

Gefördert wird der Neu- und Ausbau ländlicher Wege sowie der dazugehörigen Anlagen (z. B. Durchlässe, Brücken) außerhalb geschlossener Ortslagen. Im Vordergrund steht dabei die Verbesserung der vorhandenen Infrastruktur.

Rechtsgrundlage wird die Richtlinie zur Förderung der Modernisierung ländlicher Wege in Schleswig-Holstein, die sich in Bearbeitung befindet und voraussichtlich im September im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Zuwendungsfähig sind:

- a) Vorarbeiten
- b) Bauleistungen
- c) Ingenieurhonorare nach HOAI

Nicht zuwendungsfähig sind u. a. Kosten für:

- a) Landankauf
- b) Neu- und Ausbau von Stichwegen unter 500 m Länge

Zuwendungsempfänger: Gemeinden und Gemeindeverbände

Förderquote: max. 53% der zuwendungsfähigen Kosten

Zuwendungsvoraussetzungen / sonstige Bestimmungen:

- Es könne nur Vorhaben in Orten mit weniger als **10.000 Einwohnern** gefördert werden
- Mindestzuschuss in Höhe von **75.000 Euro** für Investitionen (Bagatellgrenze) erforderlich.
- Es können nur **kleine Infrastrukturen** mit förderungsfähigen Gesamtkosten **bis zu 1 Mio. Euro** gefördert werden
- Es können nur Vorhaben durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten - soweit vorhanden - und im Einklang mit der jeweiligen integrierten Entwicklungsstrategie der LAG-AktivRegion stehen. Eine entsprechende Erklärung der LAG ist vorzulegen.

Fördermittel: insgesamt 8 Mio. ELER-Mittel

Projektauswahlverfahren:

Das Projektauswahlverfahren ist bis auf folgende Ausnahmen mit dem Verfahren für die ILE-Leitprojekte identisch:

- Es gibt grundsätzlich zwei Auswahltermine (Stichtage) jährlich: **01.04. und 01.11.**
- Die fachliche Prüfung gemäß ZBau erfolgt durch das LLUR
- Die bewilligungsreifen Förderanträge (hier: ohne ZBau-Prüfung) müssen spätestens 6 Wochen vor dem Stichtag im LLUR vorliegen zur Klärung nicht eindeutiger Angaben sowie zur Durchführung der ZBau-Prüfung
- Bei Punktgleichheit erhalten zunächst die Vorhaben den Vorzug, die das Umweltkriterium (Projekt liegt nicht in einem NATURA 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet) erfüllt haben. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheiden dann die Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien und abschließend das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrages.

Ansprechpartner: LLUR Zentraldezernat (Herr Höhne, Frau Triller)